



Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

nur per E-Mail

An die
Staatskanzlei
Ministerien

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3595
Poststelle@mdi.rlp.de
www.mdi.rlp.de

25. März 2021

nachgeordnete Dienststellen
im Geschäftsbereich des Mdl

nachrichtlich:

Verwaltung des Landtags
Rechnungshof Rheinland-Pfalz

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
0304#2021/0001-0301 322		Nadine Frey Nadine.Frey@mdi.rlp.de	06131 16-3829 06131 16-17 3829
Bitte immer angeben!			

Rundschreiben Corona-Virus - dienst- und arbeitsrechtliche Regelungen und Hinweise -

Ich nehme Bezug auf meine Rundschreiben vom 29. Januar 2021 und 23. Februar 2021 und gebe hierzu die nachfolgenden Hinweise.

zu I. "Erkrankungen, Verdachtsfälle, Absonderung/Quarantäne etc."

Ziffer 2: Verdachtsfälle und Prävention

Hinsichtlich der Absonderungspflicht von Mitarbeitenden, die innerhalb der letzten vierzehn Tage Kontakt zu einem bestätigten COVID-19 Infizierten hatten, gilt die aktuelle Landesverordnung zur Absonderung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Hausstandsangehörigen

1/3

Kernarbeitszeiten
09.00-12.00 Uhr
14.00-15.00 Uhr
Freitag 09.00-12.00 Uhr

Verkehrsanbindung
ab Mainz Hauptbahnhof
Straßenbahnlinien
Richtung Hechtsheim 50,52,53

Parkmöglichkeiten
Parkhaus Schillerplatz,
für behinderte Menschen
Hofeinfahrt Mdl, Am Acker





und Kontaktpersonen vom 12. Februar 2021 i. V. m. mit der Zweiten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2-infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Hausstandsangehörigen und Kontaktpersonen vom 12. März 2021 (im Folgenden: AbsonderungsVO).

Zusätzlich zu den in Ziffer 2 bereits erfolgten Hinweisen gilt bei sogenannten Selbsttests folgendes Verfahren:

Personen, deren Selbsttest ein positives Ergebnis aufweist, sind gem. § 6 der AbsonderungsVO verpflichtet, einen PoC-Antigentest durch geschultes Personal vornehmen zu lassen. Ist das Ergebnis wiederum positiv hat sich die Person unverzüglich in Absonderung zu begeben.

Bei Beamtinnen und Beamten ist das entsprechende Fernbleiben vom Dienst bereits nach Vorliegen eines positiven Selbsttests nach § 81 Abs. 1 LBG genehmigt. Bei Tarifbeschäftigten wird ausdrücklich auf die Entgegennahme der angebotenen Arbeitsleistung verzichtet (Annahmeverzug). Der Besoldungs- bzw. Entgeltanspruch besteht unvermindert fort.

Vorrangig sind jedoch bis zum Vorliegen eines positiv bestätigenden PoC-Tests die Möglichkeit von Telearbeit und Mobilem Arbeiten zu nutzen.

Ziffer 3: Einreise aus Risikogebieten

Im Hinblick auf Einreisen von Mitarbeitenden aus Risikogebieten gelten §§ 19 bis 21 der 18. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (18. CoBeLVO) vom 20. März 2021.

Zu Ziffer 4: Mitarbeitende in Absonderung/Quarantäne im In- und Ausland (§ 30 IfSG)
Hinsichtlich der Absonderung von Mitarbeitenden gilt die aktuelle AbsonderungsVO.



zu II. "Schließung von Kitas, Schulen oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, Schließung von teil- oder vollstationären Pflegeeinrichtungen"

Mit dem Gesetzentwurf des Bundes zur Fortgeltung der die epidemische Lage von nationaler Tragweite betreffenden Regelungen sollen aktuell unter anderem Änderungen zum Infektionsschutzgesetz erfolgen. Zudem sollen die bis zum 31. März 2021 befristet geltenden Regelungen des Pflegezeitgesetzes und des Elften Buches Sozialgesetzbuch zur Bewältigung akuter pandemiebedingter Pflegesituationen bis zum 30. Juni 2021 verlängert werden. Die Bestimmungen finden auf den Beamtenbereich keine unmittelbare Anwendung; insoweit ist eine im Wesentlichen wirkungsgleiche Übertragung beabsichtigt. In Kürze ergehen dazu neue Hinweise.

Bis dahin gelten die Regelungen und Hinweise im Rundschreiben vom 29. Januar 2021 mit folgender Änderung zunächst fort:

zu Ziffer 1.1:

Die unter Ziffer 1.1. erfolgten Regelungen gelten zunächst ab dem 1. April 2021 bis auf weiteres fort.

zu Ziffer 2:

Zur Bewältigung einer akuten Pflegesituation ist für die Beamtinnen und Beamten ab dem 1. April 2021 bis auf weiteres § 31 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 Nr. 7 UrI VO anzuwenden.

Für Tarifbeschäftigte sind ab dem 1. April 2021 bis auf weiteres unmittelbar die Regelungen des Pflegezeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Peter Falk

>>Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.<<